

Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ducherow nach § 6 Abs. 5 BauGB

Die Bekanntmachung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ducherow vom 17.08.2016 war fehlerhaft und unvollständig und muss daher wiederholt bekannt gemacht werden.

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ducherow am 18.04.2016 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ducherow wurde gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21.07.2016, AZ: 02307-16-44 genehmigt.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Änderung der Arten der bisherigen Flächennutzungen von gemischter Baufläche (M), Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und von Flächen für die Landwirtschaft und Wald in ein sonstiges Sondergebiet Gutsensemble und in Wohnbaufläche (siehe Anlage).

Anlage: Übersichtsplan zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ducherow

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan wird mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann jedermann im Amt Anklam-Land in 17398 Ducherow, Amtsweg 1, Zimmer 3 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Montag	von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ducherow geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, nach § 215 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesen Gesetzen enthalten oder aufgrund dieser Gesetze erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Ducherow, 04.10.2016



B. Schubert
Bürgermeister

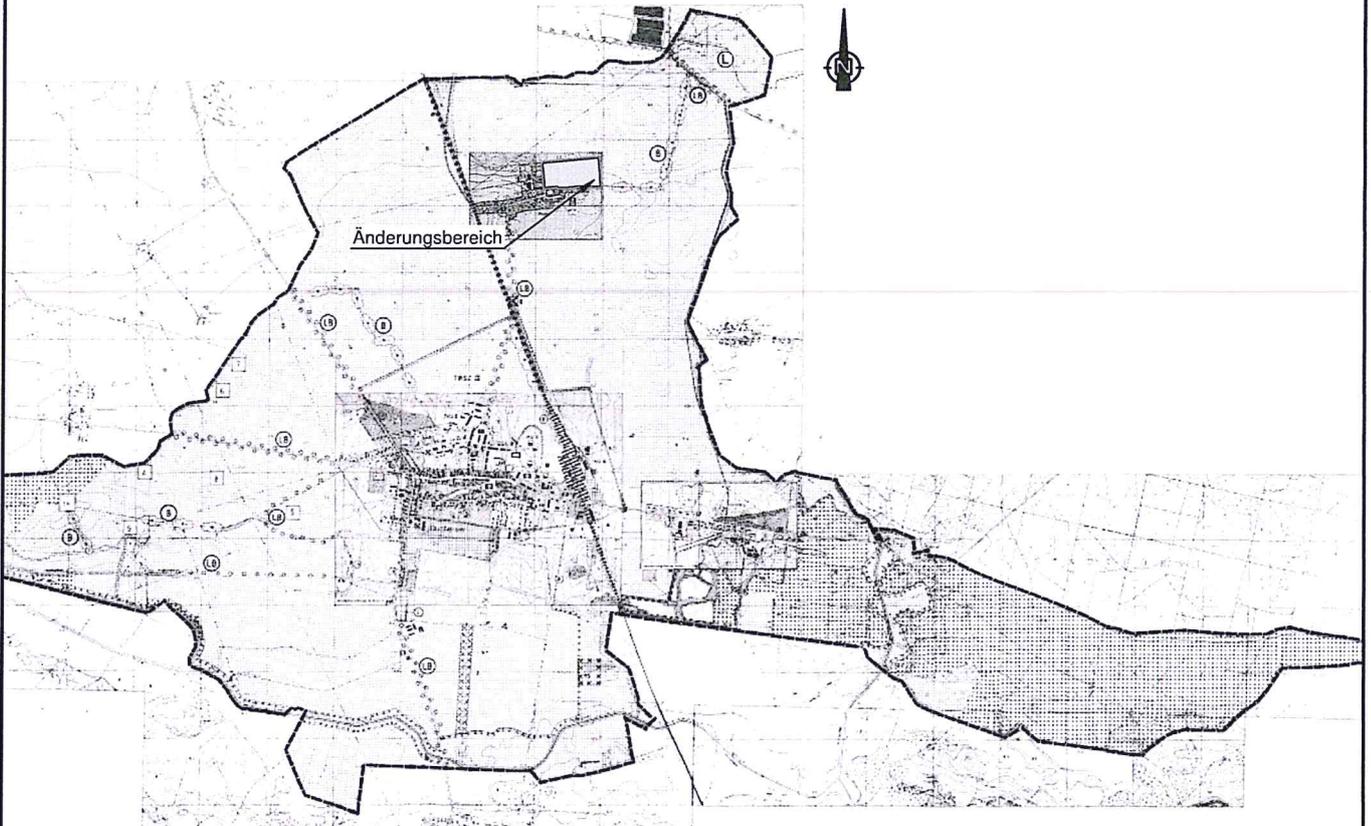
AMT ANKLAM LAND

Öffentliche Bekanntmachung

Datum: 05.10.2016

Unterschrift:

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ducherow



LEGENDE



Geltungsbereich der 5. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ducherow

AMT ANKLAM LAND

Öffentliche Bekanntmachung

Datum: 05.10.2016

Unterschrift:

Übersichtsplan des Änderungsbereiches

09.06.2016

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
Hochbau- und Stadtplanung · Verkehrs- und Tiefbau · Vermessung

Mitglied der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern · Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 Reg.-Nr. 208207

N&P

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH · August-Bebel-Straße 29 · 17389 Anklam
www.ingenieurbuero-neuhaus.de · anklam@ibnup.de

Fon 0 39 71 / 20 66 - 0
Fax 0 39 71 / 63 30 40 -